

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/98f8265f-38ab-3761-a795-a1779d6342e7>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)
Redaktionelle Abkürzung	RohrFLeitV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7102-49

## § 10 RohrFLeitV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 69 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Abs. 2](#) eine Rohrfernleitungsanlage nicht nach dem Stand der Technik errichtet oder betreibt,
2. entgegen [§ 4 Abs. 1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass die Rohrfernleitungsanlage fortlaufend überwacht wird,
3. entgegen [§ 4 Abs. 1 Satz 2](#) eine Instandsetzungsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. entgegen [§ 4 Abs. 2 Satz 1](#) eine zusammenfassende Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht rechtzeitig fortschreibt,
- 4a. entgegen [§ 4a Absatz 1 Nummer 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 4b. entgegen [§ 4a Absatz 3 Satz 1](#) mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Rohrfernleitungsanlage beginnt,
5. entgegen [§ 5 Abs. 1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung durchgeführt wird,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 5 Abs. 2](#) zuwiderhandelt oder
7. entgegen [§ 7 Abs. 1](#) eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 69 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 7 Abs. 2](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen [§ 8 Abs. 3](#) eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig

gibt.